Haushaltssatzung

der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	25.679.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	27.297.000 €

außerordentlichen Erträge auf 0 ϵ außerordentlichen Aufwendungen auf 0 ϵ

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	29.566.600 €
Auszahlungen auf	32.109.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.281.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.806.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.284.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.295.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Elitzanlungen aus der Auliosung von Elquiditatsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

2.549.000 €

festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- 4	\sim		- 1				
-1	 Gľ	'UI	าด	SI	eı	Jei	r

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

420 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

20.000 €

festgesetzt.

Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

20.000 €

festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

10.000 €

festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 €

festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite/Liquiditätskredite wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Schönwalde-Glien, den 26. Januar Zo 74

Bodo Oehme Bürgermeister